

# Allgemeine Fahrzeugbenutzungsbedingungen der tkv Transport-Kälte-Vertrieb GmbH

## 1.0 **Ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Fahrzeugbenutzungsbedingungen gegenüber Unternehmern, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Allgemeines**

1.1 Diese allgemeinen Fahrzeugbenutzungsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten ausschließlich gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber solchen Entleihern gelten diese AGB ausnahmslos für alle Angebote und Vertragsabschlüsse des Verleihers.

1.2 In den Fahrzeug-Benutzungsvertrag über den Benutzungsgegenstand werden ausschließlich diese AGB einbezogen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers verpflichten den Verleiher auch dann nicht, wenn er ihnen nach Eingang nicht noch einmal widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen diesen AGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers ausschließlich diese AGB gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen AGB fehlen.

## 2.0 **Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

2.1 Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher den Benutzungsgegenstand für die vereinbarte Nutzungsdauer in Leihe zu überlassen.

2.2 Der Entleiher verpflichtet sich, den Benutzungsgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, alle Maut- und Parkentgelte vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Benutzungsgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und ihn bei Ablauf der Nutzungsdauer gesäubert und vollgetankt an den Verleiher zurückzugeben.

## 3.0 **Übergabe des Benutzungsgegenstands**

Der Verleiher übergibt den Benutzungsgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Entleiher.

## 4.0 **Bei der Übergabe des Benutzungsgegenstands vorhandene Mängel**

4.1 Der Entleiher ist berechtigt, den Benutzungsgegenstand rechtzeitig vor seinem Nutzungsbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Entleiher.

4.2 Alle bei der Übergabe erkennbaren und dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindernden Mängel des Benutzungsgegenstands hat der Entleiher dem Verleiher unverzüglich nach dessen Übernahme schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn der Entleiher bei der Übergabe des Benutzungsgegenstands vorhandene, aber nicht erkennbare Mängel im Sinne des Satzes 1 nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Verleiher schriftlich anzeigt.

## 5.0 **Haftung des Verleihers bei Verletzung von Nebenpflichten**

Der Entleiher kann Schadensersatz wegen der schuldhaften Verletzung der dem Verleiher vor und nach Abschluss des Leihvertrags obliegenden Hinweis-, Beratungs- oder sonstigen Nebenpflichten, insbesondere hinsichtlich der Anleitung für die Bedienung und Wartung des Benutzungsgegenstands, nur in den in Ziff. 10.0 Satz 1 lit. a. bis lit. d. dieser Fahrzeugbenutzungsbedingungen geregelten Fällen verlangen.

## **6.0 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Der Entleiher kann gegen Ansprüche des Verleihers aus dem Fahrzeug-Benutzungsvertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur wegen solcher (Gegen-) Ansprüche die Einrede des Zurückbehaltungsrechts geltend machen.

## **7.0 Unterhaltspflicht des Entleihers**

7.1 Der Entleiher ist verpflichtet,

- a. den Benutzungsgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
- b. den Benutzungsgegenstand auf seine Kosten sach- und fachgerecht zu warten und zu pflegen und
- c. dem Verleiher notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und durch ihn auszuführen zu lassen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Verleiher, wenn der Entleiher und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

7.2 Der Verleiher ist berechtigt, den Benutzungsgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Entleiher selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Verleiher.

## **8.0 Beendigung und Kündigung des Fahrzeug-Benutzungsvertrags und Rückgabe des Benutzungsgegenstands**

8.1 Der Entleiher ist verpflichtet, den Benutzungsgegenstand nach dem Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer zurückzugeben.

8.2 Ist eine Nutzungsdauer nicht vereinbart worden, so hat der Entleiher den Benutzungsgegenstand zurückzugeben, nachdem er den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann den Benutzungsgegenstand schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

8.3 Ist eine Nutzungsdauer weder vereinbart worden noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher den Benutzungsgegenstand jederzeit zurückfordern.

8.4 Der Entleiher hat den Benutzungsgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gerei-

nigtem Zustand an den Verleiher zurückzugeben; die Ziff. 7.1 lit. b. und lit. c. dieser AGB gilt entsprechend.

8.5 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Verleihers so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Verleiher in der Lage ist, den Benutzungsgegenstand noch am selben Tag zu überprüfen und gemeinsam mit dem Entleiher ein Rückgabeprotokoll zu erstellen. In diesem Rückgabeprotokoll ist der Zustand des Benutzungsgegenstandes im Zeitpunkt seiner Rückgabe an den Verleiher zu dokumentieren, insbesondere sind dort sämtliche während der Nutzung des Benutzungsgegenstands durch den Entleiher verursachten Schäden und Mängel des Benutzungsgegenstands im Einzelnen aufzulisten. Der Entleiher bevollmächtigt hiermit bzw. im Voraus die von ihm mit der Rückgabe des Benutzungsgegenstands beauftragte Person mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls in seinem Namen.

8.6 Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Fahrzeug-Benutzungsvertrags aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des Verleihers nach § 605 BGB bleiben unberührt.

#### **9.0 Weitere Pflichten des Entleihers**

9.1 Der Entleiher darf Dritten den Benutzungsgegenstand weder überlassen noch Dritten Rechte irgendwelcher Art am Benutzungsgegenstand einräumen. Der Entleiher ist auch nicht berechtigt, Rechte aus diesem Fahrzeug-Benutzungsvertrag abzutreten.

9.2 Der Entleiher hat den Verleiher unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung o. Ä. Rechte am Benutzungsgegenstand geltend macht. Darüber hinaus hat der Entleiher den Dritten unverzüglich schriftlich auf das Eigentum des Verleihers am Benutzungsgegenstand hinzuweisen.

9.3 Der Entleiher hat stets geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Benutzungsgegenstands gegen Diebstahl zu treffen.

9.4 Der Entleiher hat bei allen Unfällen den Verleiher zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuziehen.

9.5 Der Entleiher hat dem Verleiher sämtliche aus Verstößen gegen die Bestimmungen der Ziff. 9.1 bis 9.4 dieser AGB resultierende Schäden zu ersetzen.

#### **10.0 Haftungsbeschränkung des Verleihers**

Soweit in diesen AGB die Haftung des Verleihers nicht besonders geregelt ist, haftet der Verleiher dem Entleiher ausschließlich

- a. für bei Vertragsschluss voraussehbare vertragstypische Schäden, die auf einer schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verleiher, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- b. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf

einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verleihers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verleihers beruhen,

- c. für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verleihers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verleihers beruhen sowie
- d. in den Fällen, in denen der Verleiher nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist eine Haftung des Verleihers ausgeschlossen.

### **11.0 Verlust des Benutzungsgegenstands**

Der Entleiher ist dem Verleiher zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm die Erfüllung der ihm nach der Ziff. 8.4 dieser AGB obliegenden Verpflichtung zur Rückgabe des Benutzungsgegenstands schuldhaft unmöglich ist.

### **12.0 Versicherungen**

- 12.1 In den vom Versicherungsschutz einer vom Verleiher abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abgedeckten Schadensfällen hat der Entleiher einen Selbstbehalt (Selbstbeteiligung) von jeweils 500,00 € pro Schadensfall zu tragen.
- 12.2 In den vom Versicherungsschutz einer vom Verleiher abgeschlossenen Vollkaskopflichtversicherung abgedeckten Schadensfällen hat der Entleiher für Zugmaschinen einen Selbstbehalt (Selbstbeteiligung) von jeweils 4.600,00 € pro Schadensfall zu tragen sowie – ggf. zusätzlich – für Anhänger und alle anderen gezogenen Einheiten einen Selbstbehalt (Selbstbeteiligung) von jeweils 3.500,00 € pro Schadensfall zu tragen

### **13.0 Sonstige Bestimmungen**

- 13.1 Nebenabreden zu diesem Fahrzeug-Benutzungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Fahrzeug-Benutzungsvertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.3 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw. CISG).
- 13.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Entleiher Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Verleihers in Ulm/Donau oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, von der aus der Fahrzeug-Benutzungsvertrag abge-

geschlossen worden ist. Der Verleiher kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Entleihers klagen.